

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagensatzung)

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkraftsetzung
Grünanlagensatzung	16.07.2020	22.07.2020	Qurier (09/20) 26.08.2020	27.08.2020

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagensatzung)

Die Welterbestadt Quedlinburg hat auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GBBl. LSA S. 288) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.07.2020 die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagensatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen.
- (2) Die Regelungen der Grünanlagensatzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.
- (3) Von den Regelungen dieser Satzung bleiben die Gefahrenabwehrverordnung, Baumschutzsatzung und Friedhofssatzung der Welterbestadt Quedlinburg unberührt.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Park- und Grünanlagen, Spiel- und Freizeitflächen und extensiv gepflegte Grünanlagen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Welterbestadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere versteht die Welterbestadt Quedlinburg darunter die in Anlage 1 und Anlage 2 benannten Flächen und Spielplätze. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern stellt lediglich die Flächen von besonderer Größe und Bedeutung dar.

- (2) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (3) Keine öffentlichen Grünanlagen im Sinne der Satzung sind die von der Welterbestadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind.
- (4) Zu den öffentlichen Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen und Kindergärten und in Kleingartenanlagen, naturschutzrechtliche Maßnahmeflächen sowie Wald im Sinne Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3 Verhalten in den öffentlichen Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, insbesondere Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Welterbestadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.
- (4) Das Befahren ist ausschließlich auf besonders ausgeschilderten Wegen mit Fahrrädern, Inline-Skates oder sonstigen Sportgeräten erlaubt. Auf andere Anlagenbesucher ist Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
- (5) In den öffentlichen Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 - 1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,
 - 2. das Betreten von Zieranlagen und die zweckentfremdete Nutzung von Ausstattungselementen und Anlageteilen wie z.B. Denkmale, Brunnenanlagen, Spielelemente, Geländer oder Sitzeinrichtungen,
 - 3. das Besteigen Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
 - 4. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,

5. das Baden und das Badenlassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen,
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen,
8. das Errichten von offenen Feuerstellen, einschließlich Grillvorrichtungen; ausgenommen hiervon sind hierfür entsprechend vorgesehene und ausgewiesene Plätze,
9. das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form,
10. die Beschädigung von öffentlichen Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Hausmüll, Garten- oder sonstige Abfälle (außer Wegwerfen von Unterwegsabfällen in aufgestellten Papierkörben); Näheres regelt § 10,
11. das Erscheinungsbild der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen zu verändern,
12. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z.B. durch das Betreiben von Musikgeräten und Tonwiedergabegeräten) zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer zu belästigen,
13. das Aufstellen von Werbeanlagen jeglicher Art,
14. das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen,
15. das Mitführen und Verwenden von Waffen jeglicher Art, Gassprühdosens sowie ätzenden oder färbenden Substanzen, Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen und mechanisch betriebenen Lärminstrumenten.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien entsprechend Anlage 2, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Soweit Kinderspielplätze an öffentliche Grünanlagen grenzen oder innerhalb dieser angelegt sind, erfolgt die Abgrenzung durch Beschilderung oder diese ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten, insbesondere aus einer Einfriedung oder aus dem Vorhandensein spielplatztypischer Geräte, Einrichtungen oder Flächen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen sind zusätzlich zu den Untersagungen gem. § 3 Abs. 5 verboten:
 - Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln sowie das Rauchen.

§ 5 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregeln aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung (z.B. Spielplätze).
2. Die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 9 und Nr. 13 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere wenn eine Gefährdung des Zwecks der öffentlichen Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die öffentlichen Grünanlagen zu befürchten sind. Jede Benutzung, die demnach einer Ausnahmegewilligung bedarf, ist eine besondere Benutzung. Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung mindestens vier Wochen zuvor bei der Welterbestadt Quedlinburg einzureichen.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg kann vor Erteilung der Ausnahmegewilligung die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen und/oder textlichen Beschreibungen verlangen. Sonstige Erlaubnisse sind nachzuweisen.
- (3) Die Ausnahmegewilligung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden. Die Ausnahmegewilligung kann längstens für ein Jahr erteilt werden und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht erblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Welterbestadt Quedlinburg, Polizeivollzugsbeamten und von der Welterbestadt Quedlinburg beauftragten Sicherheitsunternehmen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Für die Bau-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Grünanlagen, die durch die Welterbestadt Quedlinburg beauftragt werden, sind die jeweiligen Auftragnehmer von der Antragstellung und der Mitführungspflicht befreit.

§ 7 Haftung

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg haftet dem Inhaber einer Ausnahmegewilligung nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Grünanlagen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Begünstigten der Ausnahmegewilligung oder den Antragsteller und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung und derjenige, der eine besondere Benutzung ohne förmliche Ausnahmegewilligung ausführt, haften der Welterbestadt Quedlinburg für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Welterbestadt Quedlinburg für Schäden, wenn die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Sie haben die Welterbestadt Quedlinburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der besonderen Benutzung gegen die Welterbestadt Quedlinburg erhoben werden können.
- (3) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat für die Dauer der besonderen Benutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Die Welterbestadt Quedlinburg kann von diesem Erfordernis auf Antrag Ausnahmen zulassen. Auf Verlangen der Welterbestadt Quedlinburg ist die Haftpflichtversicherung auch bereits vor der Inanspruchnahme der besonderen Benutzung nachzuweisen.
- (4)

§ 8 Gebühren

- (1) Für die besondere Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die einer Ausnahmegewilligung bedarf, erhebt die Welterbestadt Quedlinburg Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagegebührensatzung) in der im Zeitpunkt der Erfüllung des Gebührentatbestandes jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 31.05.2012 in der im Zeitpunkt der Erfüllung des Gebührentatbestandes jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Benutzungssperre

Die öffentlichen Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw.

sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11 Platzverweis

- (1) Aus den öffentlichen Grünanlagen kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch fachlich zuständige Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg, Polizeivollzugsbeamte sowie Mitarbeiter des von der Welterbestadt Quedlinburg beauftragten Sicherheitsunternehmens verwiesen werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in § 3 Abs. 1, 2, 4 oder 5 oder § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung,
 - die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 6 Abs. 3),
 - Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 6 Abs. 4),
 - die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 6 Abs. 6).
 3. einer Benutzungssperre nach § 9 zuwiderhandelt.
 4. ohne Ausnahmegewilligung gemäß § 6 öffentliche Grünanlagen besonders nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 13 Bisherige Benutzungen

Für Gestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich erteilt worden sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zudem die Erlaubnis erlischt oder der Vertrag endet.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 22.07.2020

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- Dienstsiegelabdruck -

Anlage 1 zur Grünanlagensatzung

Öffentliche Grünanlagen der Welterbestadt Quedlinburg von besonderer Bedeutung

Kernstadt Quedlinburg

Abteigarten

Friedrich-Ebert-Platz

Aulnoye-Aymeries-Platz

Bossewiese

Brühl

Carl-Ritter-Platz (Grünflächen im Bereich Carl-Ritter-Straße und Word)

Donndorfgarten (Grünfläche zwischen Donndorfstraße und Gröpern)

Gänseanger (Grünfläche zwischen Weststraße und Wallstraße)

Platz des Friedens

Wordgarten

Ortsteil Bad Suderode

Kurpark einschließlich Felsenkellerpromenade

Grünanlagen Bleicheplatz - Bahnhofsstraße - Mühlenstraße

Ortsteil Stadt Gernrode

Jacobsgarten (Grünfläche zwischen Walter-Rathenau-Straße und Marktstraße)

Grünflächen Bahnhof (Grünfläche Otto-Franke-Straße in Richtung Töpferstieg)

Osterteich

Grünfläche Walter- Rathenau-Straße (nord-westlich vom Spielplatz)

Hagenteich

Kurpark Gernrode

Anlage 2 zur Grünanlagensatzung

Öffentliche Spielplätze der Welterbestadt Quedlinburg

Kernstadt Quedlinburg

Spielplatz Donndorf
Spielplatz Bossewiese
Spielplatz Boxhornschanze
Spielplatz Brühl
Spielplatz Gänseanger
Spielplatz Wordgarten
Spielplatz Birkenstraße
Spielplatz Galgenberg

Ortsteil Münchenhof

Spielplatz Münchenhof

Ortsteil Bad Suderode

Spielplatz Am Bach
Spielplatz Am Weg
Spielplatz Am Felsenkeller mit Minigolfanlage

Ortsteil Stadt Gernrode

Spielplatz Osterhöhe
Spielplatz Osterfeld
Spiel- und Sportplatz Am Schützenplatz

Gemeinschaftsplatz Ortsteile Gernrode/Bad Suderode

Spiel- und Sportplatz Walter-Rathenau-Straße